

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2004 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2002 (Nr. 25) – Haushalts- und Wirtschafts-
führung bei den Rechenzentren der Universitäten Karls-
ruhe und Stuttgart**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 20. April 2005 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 13/4103 Teil A und Teil B Abschnitt XXII):

Teil A:

Der in der Mitteilung des Rechnungshofs vom 1. Juli 2004 – Drucksache 13/3330 – in Nr. 25 festgestellte Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften wird missbilligt und gerügt.

Teil B Abschnitt XXII:

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. bis 30. Juni 2005 zu berichten, in welchem Umfang eine tatsächliche Nutzung des (Bundes-)Höchstleistungsrechners in Stuttgart durch Wissenschaftler anderer Bundesländer stattgefunden hat, in welchem Umfang baden-württembergische Wissenschaftler Rechnerkapazitäten an anderen (Bundes-)Höchstleistungsrechnern tatsächlich nutzen und wie sich dies bei einer Kostenbeteiligung an den jeweiligen Betriebskosten auswirkt;
2. bis 30. Juni 2005 zu berichten, in welcher Höhe bei der Universität Stuttgart aus dieser Transaktion noch Rücklagen vorhanden sind und für welche Zwecke diese in welchem Zeitraum eingesetzt werden sollen.

Bericht

Mit Schreiben vom 23. Juni 2005, Az.: I 0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Teil A:

Die Landesregierung hält diese Missbilligung und Rüge für nicht gerechtfertigt. Zur Begründung wird folgende Sachverhaltsdarstellung gegeben:

In seinem Schreiben an den Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg vom 1. Februar 2005, Az.: 22-0272.1442/10/12, hatte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Auffassung des Wissenschaftsministeriums zu der Sichtweise des Rechnungshofs in Bezug auf den Rechnungsmäßigen Nachweis des Zuschusses an das Höchstleistungsrechenzentrum der Universität Stuttgart (HLRS) dargelegt. Nachstehend geht das Wissenschaftsministerium noch einmal auf den Sachverhalt ein, und zwar vor allem bezüglich der „Historie“ der Mittelverwendung durch die Universität Stuttgart im Rahmen der ihr übertragenen Mittelbewirtschaftungsbefugnisse, aber auch bezüglich der diesbezüglichen Rolle des Haushaltsgesetzgebers.

Der Hauptvorwurf des Rechnungshofs besteht darin, dass seiner Ansicht nach beim Betrieb des HLRS Rücklagen in unzulässiger Weise gebildet worden seien und ein Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften vorliege.

Das Wissenschaftsministerium ist dagegen der Auffassung, dass die Universität Stuttgart im Haushaltsvollzug die haushaltsrechtlich erteilte Ermächtigung eingehalten hat und die Bewirtschaftung des Zuschusses durch die Universität rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Durch Beschluss der Landesregierung wurde im Jahre 1994 an der Universität Stuttgart eine neue, rechtlich unselbstständige zentrale Einrichtung, nämlich das HLRS, gebildet und dessen Finanzausstattung durch eine kostenneutrale Umschichtung von Mitteln der Universität sichergestellt.

Bis zum Haushaltsjahr 1996 waren die Mittel für Höchstleistungsrechner im Rechenzentrum der Universität Stuttgart in Titelgruppe 73 (Rechenzentrum der Universität Stuttgart) des Kap. 1418 (Universität Stuttgart) veranschlagt. Die Titelgruppe hatte ein Ausgabevolumen von rd. 6,6 Mio. DM.

Im Zusammenhang mit der Installation der neuen Höchstleistungsrechnergeneration wurde der Zuschuss für den Betrieb der neuen Höchstleistungsrechner nach § 15 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO a. F.)¹ zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt. Damit sollte die eigenverantwortliche Haushaltsführung flexibilisiert und die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung gegenüber den privaten Mitgesellschaftern der Gesellschaft für Höchstleistungsrechner für Wissenschaft und Wirtschaft mbH (HWW) erleichtert werden.

Wissenschaftsministerium und Finanzministerium hatten entsprechend einem Auftrag des Ministerrats (Beschluss vom 12. Dezember 1994) die erforderlichen haushaltsmäßigen Voraussetzungen für den Betrieb des Höchstleistungsrechenzentrums im Rahmen der bisher veranschlagten Mittel zu schaffen. Im Zuge der Aufstellung des Entwurfs des Staatshaushaltsplans 1997 war deshalb die Auflösung der TG 73 und stattdessen die Zuweisung der Mittel mit etwa gleichem Ausgabevolumen nach § 15 Abs. 2 LHO a. F. vorzusehen. Damit wurde seitens der beiden Ressorts deutlich gemacht, dass im vorliegenden Fall die von § 15 Abs. 2 LHO a. F. bezweckte Ausnahme von den allgemeinen Regeln der Haushaltsplanung und des Haushaltsvollzugs, insbesondere vom Prinzip der zeitlichen Bindung, vom Gesamtdeckungsgrundsatz und vom Bruttoprinzip vorliegt. Diese Veranschlagung wurde im Staatshaushaltsplan für 1998/99 fortgesetzt. Der Haushaltsgesetzgeber hat sich somit der Beurteilung der Ressorts angeschlossen.

¹ Diese 1999 aufgehobene Bestimmung lautete wie folgt: „Ausgaben können zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Selbstbewirtschaftungsmittel stehen über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung. Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu. Bei der Rechnungslegung ist nur die Zuweisung der Mittel an die beteiligten Stellen als Ausgabe nachzuweisen.“

Mit der LHO-Novelle vom 15. November 1998 wurde § 15 Abs. 2 aufgehoben. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus:

„Durch die künftigen Möglichkeit zur Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft bzw. durch die gesetzliche Regelung der ‚dezentralen Finanzverantwortung‘ (§ 7 a) wird die Regelung der ‚Selbstbewirtschaftung von Mitteln‘ für den Landesbereich obsolet.“

Damit ist eindeutig klargelegt, dass die mit der Selbstbewirtschaftung bezweckten Ausnahmen nicht ersatzlos abgeschafft werden sollten, sondern wegen der Modernisierung des allgemeinen Haushaltsrechts durch die Einführung der dezentralen Finanzverantwortung in § 7 a LHO neuer Fassung für den Landesbereich überflüssig geworden sind. Dass mit dieser Maßnahme keine Streichung von Ausnahmebestimmungen und damit eine restriktivere Regelung des Haushaltsvollzugs bezweckt war, wird auch daraus deutlich, dass im Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und in der Bundeshaushaltsordnung (BHO) die entsprechenden Bestimmungen zur Selbstbewirtschaftung immer noch vorhanden sind. Der Bund macht davon in seinem Bereich auch immer noch Gebrauch.

Zwischenzeitlich war den Universitäten durch die Novellierung des Universitätsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 in § 8 Abs. 4 Satz 1 die dezentrale Finanzverantwortung nach § 7 a LHO zugewiesen worden. Die haushaltsrechtlich erforderliche Ausgestaltung der Ermächtigungen des § 7 a LHO ist durch den Solidarpakt für die Universitäten erfolgt. Er enthält insbesondere mit der generellen Übertragbarkeit aller Reste eine Durchbrechung des Jährlichkeitsgrundsatzes und weitgehende Flexibilisierungen im Personalbereich. Die Veranschlagungssystematik in den Universitätskapiteln wurde weitgehend „globalisiert“. Es besteht innerhalb der Universitätskapitel eine umfassende Deckungsfähigkeit.

Damit wird den Erfordernissen der Bewirtschaftung der der Universität Stuttgart zugewiesenen Höchstleistungsrechnermittel in gleichem Maße Genüge getan wie vorher mit der Zuweisung zur Selbstbewirtschaftung.

Das Wissenschaftsministerium und das Finanzministerium haben deshalb bei der Aufstellung des Staatshaushaltsplans für die Jahre 2000 bis 2003 keinen haushaltsrechtlich zwingenden Grund gesehen, die Veranschlagungssystematik in Form eines Zuweisungstitels der Hauptgruppe 6 (Zuweisungen und Zuschüsse) zu ändern. Aus Sicht der beiden Ressorts war das mit der ursprünglichen Zuweisung der Mittel zur Selbstbewirtschaftung bezweckte Finanzierungsmodell in diesem speziellen Fall haushaltsrechtlich weiterhin einwandfrei gesichert.

Dementsprechend konnten im Staatshaushaltsplan 2004 diese Mittel schließlich in die allgemeinen Ansätze des Kapitels 1418 integriert werden, ohne dass sich inhaltlich für den Haushaltsvollzug der Universität etwas geändert hätte.

Der Bund hat für die Buchführung außerhalb seiner Rechnungslegung das Selbstbewirtschaftungsbuch entwickelt. In Baden-Württemberg gab es so etwas nicht; die von der Universität Stuttgart gewählte Lösung, die Buchungen in einem Kap. 1699 vorzunehmen, ist mit dem Selbstbewirtschaftungsbuch des Bundes vergleichbar. Dadurch wurde auch die Transparenz der Buchungsbewegungen gewährleistet. Auf jeden Fall lag kein „schwarzes Kapitel“ im Sinne einer „schwarzen Kasse“ vor.

Kassentechnisch zu beanstanden ist lediglich die sachlich nicht gerechtfertigte Buchung der Überschüsse in Verwahrung, da die Voraussetzungen für eine Verwahrungsbuchung nicht vorgelegen haben. Ein Bestandsübertrag, also die Buchung der Rücklage, hätte auch über das sog. Kap. 1699 realisiert werden können. Haushaltsauswirkungen hatte dieser Verstoß nicht. Er kann keine Grundlage für eine Missbilligung durch den Landtag bieten.

Im Übrigen wurden die Rücklagen inzwischen zweckentsprechend verwendet. Sie waren zum 31. Dezember 2004 aufgebraucht. Die wesentlichen Entnahmen erfolgten 2003 und 2004 in Höhe von rd. 4,8 Mio. EUR für den Neubau zur Unterbringung des neuen Höchstleistungsrechners.

Zusammenfassend ist daher erneut darauf hinzuweisen, dass der Vorwurf, die Universität Stuttgart habe seinerzeit haushaltsrechtliche Verstöße begangen, zurückgewiesen werden muss. Vor allem ist ein Einwand, die Universität Stuttgart habe seinerzeit „schwarze Kassen“ im Sinne des Haushaltsrechts gebildet, in keiner Weise gerechtfertigt.

Zu Teil B Abschnitt XXII:

Nr. 25 – Haushalts- und Wirtschaftsführung bei den Rechenzentren der Universitäten Karlsruhe und Stuttgart

Zu 1.:

Nutzung des Höchstleistungsrechners Stuttgart durch Wissenschaftler anderer Bundesländer

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004
Gesamtbetriebskosten	1.825,3	2.071,3	2009,9	2002,4	1.532,0
Nutzungsanteil anderer Bundesländer	35 %	30 %	34 %	37 %	31 %

Die Gesamtbetriebskosten beinhalten alle laufenden Ausgaben für Betriebspersonal, Wartung, Software und Klima/Energie; die Kosten für Abschreibung und Zinsen für Geräte und Bauten sind nicht berücksichtigt. Diese Kosten können nicht unmittelbar mit dem jährlichen Zuschuss an das Höchstleistungsrechenzentrum verglichen werden, da hieraus neben dem Höchstleistungsrechnen andere Rechenzentrumsdienste für die Universität (Visualisierung, Datenarchiv, Beratungsdienste etc.) finanziert werden.

Die Universität weist darauf hin, dass die Nutzungsanteile von Wissenschaftlern aus anderen Bundesländern im Betrachtungszeitraum um einige Prozentpunkte niedriger liegen als früher, da die vorhandenen Anlagen veraltet sind, während die beiden anderen Höchstleistungsrechenzentren in München und Jülich in den Jahren 2000 ff. Neuanlagen installiert haben. In der Kürze der Zeit konnte auch nicht festgestellt werden, in welchem Umfang hinter den nutzenden Einrichtungen in den verschiedenen Bundesländern als Träger das jeweilige Land, der Bund oder Bund und Länder gemeinsam für Einrichtungen der gemeinsamen Forschungsförderung (Artikel 91 b GG) stehen.

Das Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg hat die Wissenschaftsministerien in Nordrhein-Westfalen und Bayern um entsprechendes Zahlenmaterial für das Leibniz Rechenzentrum München und das Forschungszentrum Jülich gebeten.

Nutzung des Höchstleistungsrechners München durch baden-württembergische Wissenschaftler

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004
Gesamtbetriebskosten	978,0	1.773,0	2.417,0	2.874,0	2.861,0
Nutzungsanteil Baden-Württemberg	2 %	16 %	3 %	8 %	8 %

Nutzung des Höchstleistungsrechners Jülich durch baden-württembergische Wissenschaftler

Das Wissenschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf die Anfrage wie folgt geantwortet:

„Nach Angaben von Jülich ist von folgender Nutzung auszugehen: 6,4 % der Rechenzeit in Jülich geht an Wissenschaftler in Baden-Württemberg (Erhebungszeitraum September 2004 bis Februar 2005). Der monetäre Wert dieser Rechenzeit (Betriebskosten) beträgt 431.000 € (für den Erhebungszeitraum, also für ein halbes Jahr). Zu den weiteren Fragen können keine Zahlen geliefert/Angaben gemacht werden“.

Die Wertangabe entspricht offensichtlich nicht den Betriebskosten, wie sie oben definiert wurden, sonst müssten die Gesamtbetriebskosten in Jülich rund 14,5 Mio. € pro Jahr betragen. Bei vergleichbarer Anlagengröße wie in München und Stuttgart ist vielmehr davon auszugehen, dass diese Kosten auch die Abschreibungen bzw. Mieten beinhalten. Die Betriebskosten dürften bei etwa 20 % hiervon liegen. Die auf ein Jahr hochgerechneten Betriebskosten, die demnach von baden-württember-

gischen Wissenschaftlern in Jülich verursacht wurden, liegen damit zwischen 150 und 200 T€ pro Jahr.

Der Leiter des Höchstleistungsrechenzentrum Stuttgart, Herr Professor Resch, hat im vergangenen Jahr eine eigene Recherche zu der Frage, in welchem Umfang das Land zusätzliche Kosten trägt, durchgeführt, die auch dem Rechnungshof vorliegt. Diese basiert allerdings auf den auf der Basis der jeweiligen DV-Anlagen geschätzten Gesamtkosten und nicht auf den Betriebskosten, wie es der Rechnungshof fordert:

„Die Auswertung der Nutzungsdaten für das HLRS und die beiden anderen Zentren im Bund, an denen baden-württembergische Wissenschaftler Rechenzeit verbrauchen, ergibt folgendes Bild:

- Im Zeitraum zwischen 1998 und 2002 haben BW-Nutzer an den anderen Zentren Kosten in Höhe von rund 5,7 Mio. € verursacht.
- Im Zeitraum zwischen 1998 und 2002 haben Nutzer des Bundes am HLRS Kosten in Höhe von rund 4,3 Mio. € verursacht.
- Stellt man die Bundesnutzung am HLRS der Nutzung der BW-Nutzer an anderen Zentren gegenüber, so ergibt sich ein Überschuss von rund 1,4 Mio. € für das Land BW“.

In Summe verursachen Nutzer des Landes in den beiden anderen Zentren mehr Kosten als umgekehrt die Nutzer der anderen Bundesländer im HLRS. Nach dieser Studie würde das Land bei einer Verrechnung im Durchschnitt pro Jahr sogar 280 T€ mehr an die Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen zahlen, als es insgesamt Einnahmen erzielen könnte.

Betrachtet man die erhobenen/geschätzten Betriebskosten, so ergibt sich aus der obigen Tabelle für die Nutzung des Höchstleistungsrechners München ein baden-württembergischer Kostenanteil in den vergangenen zwei Jahren von jeweils rund 215 T€; dagegen betrug dieser im Jahr 2002 lediglich rund 70 T€. München weist dabei aber darauf hin, dass die Zuordnung der Nutzer zu einem Bundesland nicht immer einfach ist. Zum einen gibt es länderübergreifende Projekte und zum anderen differiert der Finanzierungsanteil von Bund, Sitzland und den anderen Ländern an der jeweiligen Einrichtung.

Unter Berücksichtigung der geschilderten Unsicherheiten müsste Baden-Württemberg bei einer Kostenverrechnung zwischen den Ländern an die Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen einen Betrag zwischen 200 und 400 T€ pro Jahr zahlen.

Dagegen könnte Baden-Württemberg Einnahmen in Höhe von 475 bis 740 T€ pro Jahr von den 15 anderen Bundesländern erzielen, die nach der diesjährigen Neuinstallation bis auf eine Mio. € ansteigen könnten. Der mögliche Überschuss zugunsten des Landes könnte damit bis zu 500 T€ pro Jahr betragen. Diese Einnahmen würden im Prinzip anteilig von allen 15 übrigen Bundesländern und vom Bund einzufordern sein.

Im Jahr 2003 wären folgende Forderungen entstanden:

	BB	BE	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	ST	SN	SH	SL	TH
in %	0,5 %	1,6 %	5,3 %	0	1,1 %	0,8 %	0	0,8 %	11,2 %	11,4 %	0	0,3 %	0	0	4,0 %
in T€	10,7	32,0	–123	0	21,3	16,0	0	16,0	51,8	229,2	0	5,3	0	0	79,9

Während fünf Länder das Stuttgarter Höchstleistungsrechensystem überhaupt nicht genutzt haben, wäre die höchste Forderung von 229,2 T€ gegenüber Rheinland-Pfalz, die niedrigste gegenüber Sachsen mit 5,3 T€ entstanden. An Bayern hätte das Land demgegenüber 123 T€ zahlen müssen. Insgesamt, wenn die Annahmen für Jülich zutreffen, wäre aus dieser Verrechnung ein Einnahmeüberschuss von 338,7 T€ im Jahre 2003 entstanden. Da jedoch Einnahmen wie Ausgaben an wenige, konkrete Projekte und die jeweilige Attraktivität der Anlagen gebunden sind, kann sich die Situation von Jahr zu Jahr erheblich ändern.

Der Wissenschaftsrat hat im Jahre 2000 eine Arbeitsgruppe mit der Frage beauftragt, ob die Erhebung von Nutzerentgelten für die Steuerung der Inanspruchnah-

me der Höchstleistungsrechner problemadäquat sei. Die Arbeitsgruppe ist aus einer Reihe von Gründen zu dem Ergebnis gekommen, dass eine solche Verrechnung der Wissenschaft großen Schaden zufügen würde (auf das unterlegte Gutachten wird verwiesen); insbesondere ergäben sich:

- Verzögerungen bei notwendigen technischen Innovationen für die Spitzenforschung,
- Gefährdung von Kooperationen und Wissenstransfer,
- wirtschaftliche Risiken für die Rechenzentren.

Der Rechnungshof hat sich diesen Argumenten angeschlossen, fordert aber stattdessen, entsprechende Verrechnungen zwischen den Ländern zu vereinbaren. Hierfür bestehen theoretisch folgende Möglichkeiten:

1. Ein „Verkauf“ von Rechenkongingenten an jedes Bundesland zu Beginn eines Jahres aufgrund des zu erwartenden Bedarfs und der zu erwartenden Kosten. Ein solches Vorgehen würde zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen, ohne dass sichergestellt werden könnte, dass die vereinbarten Rechenkongingente für die Nutzer ausreichen.
2. Ein Vertrag mit den einzelnen Bundesländern, in dem sie sich verpflichten, die angefallenen Betriebskosten für ihre Nutzer im Nachhinein anzuerkennen und zu bezahlen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein einzelnes Projekt durchaus Betriebskosten in Höhe von mehreren 100.000 € verursachen kann. Damit wäre für den jeweiligen Landesetat ein erheblicher Unsicherheitsfaktor gegeben.
3. Ein pauschalierter Betriebskostenanteil pro Bundesland. Aufgrund der zu erwartenden Schwankungen in der tatsächlichen Nutzung wäre diese Möglichkeit jedoch nur bedingt gerecht.

Das Wissenschaftsministerium betrachtet den letztgenannten Ansatz als das einzige Verfahren, über das unter Berücksichtigung eines vertretbaren Verwaltungsaufwandes verhandelt werden könnte. Das Ministerium sieht aber aufgrund von ersten Gesprächen keine realistische Chance, eine solche Regelung in den Verhandlungen mit den anderen Bundesländern und dem Bund zu erreichen. Nicht einmal die fünf norddeutschen Bundesländer, die die Anschaffung der beiden neuen Höchstleistungsrechner in Berlin und Hannover gemeinsam finanziert haben, haben sich auf eine Teilung der Betriebskosten einigen können.

Bei der ausschließlichen Kostenbetrachtung des Rechnungshofs bleiben darüber hinaus eine Reihe von Argumenten im Umfeld der Planung und des Betriebs von Höchstleistungsrechnern außer Betracht. Diese können zwar nicht direkt monetär bewertet werden, sind aber dennoch für den Forschungsstandort Baden-Württemberg von großer Bedeutung. Höchstleistungsrechner haben sich aufgrund ihrer kontinuierlich erweiterten Einsatzmöglichkeiten und den nicht absehbaren Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit zu unverzichtbaren Hilfsmitteln für Wissenschaft und Hochtechnologie-Industrie entwickelt. Höchstleistungsrechnen ist und bleibt jedoch teuer. Eine rein monetäre Betrachtung würde nicht nur dazu führen, dass das Land für die besten Wissenschaftler im Höchstleistungsrechnen an Attraktivität verlieren würde; dies könnte auch auf andere Fachbereiche in den Natur-, Lebens- und Ingenieurwissenschaften ausstrahlen, in denen das Höchstleistungsrechnen eine immer größere Bedeutung gewinnt. Dies entspricht einer globalen Entwicklung. Angesichts der Bedeutung des Höchstleistungsrechnens als „strategic tool for science and technology leadership“ hat der amerikanische Kongress im vergangenen Jahr auf der Grundlage eines Hearings ein Gesetz zur Neuorganisation des Höchstleistungsrechnens verabschiedet (the High Performance Computing Revitalization Act) und zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Zu 2.:

Die bei der Universität Stuttgart für das Höchstleistungsrechenzentrum (HLRS) gebildete Rücklage wurde zum 31. Dezember 2004 aufgebraucht.

Die Jahresergebnisse seit 1997 und die Entwicklung der Rücklage stellen sich nach Angabe der Universität Stuttgart wie folgt dar:

In Tsd. EURO	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Jahresergebnis	1.527,6	3.554,9	581,0	-64,6	-47,4	-482,2	22,4	-296,9
Zuführung Rücklage	1.527,6	3.554,9	581,0				22,4	
Entnahme Rücklage				-64,6	-47,4	-482,2	-750,0	-4.044,8
Bestand der Rücklage	1.527,6	5.082,5	5.663,5	5.598,9	5.551,5	5.069,3	4.341,7	-0,0

Die z. T. beträchtlichen Überschüsse, die in den ersten drei Jahren durch die Mitnutzung der Höchstleistungsrechner durch die Industriepartner angefallen sind, sind in den Folgejahren teilweise wieder aufgezehrt worden. Sie wurden v. a. in den Jahren 2003 und 2004 genutzt, um das Gebäude zur Unterbringung des neuen Rechners, der ab Dezember 2004 bezogen wurde, zu finanzieren. Hintergrund ist, dass die Universität Stuttgart sich bei der Bauplanung im Jahre 2001 verpflichtet hatte, die Landesmittel aus dem Universitätskapitel bereitzustellen. Insgesamt sind dafür Baukosten von 12,1 Mio. € im Rahmenplan veranschlagt; der Bund beteiligt sich an diesen Kosten mit 6,05 Mio. €.

Nachdem 4,8 Mio. € aus den Rücklagen bezahlt worden sind, verblieb ein Rest von 1,25 Mio. €, die die Universität an anderen Stellen des Kapitels 1418 eingespart hat. Darüber hinaus hatte sich die Universität Stuttgart bereit erklärt, sich an den Kosten für den neuen Höchstleistungsrechner mit Gesamtkosten von 35 Mio. € mit einem Eigenanteil von 3 Mio. € zu beteiligen, nachdem sich im Laufe der Beratungen im Wissenschaftsrat ergeben hatte, dass die vom Land eingeplanten Mittel in Höhe von 14,5 Mio. € für den neuen Rechner nicht ausreichen. Insgesamt wird die Universität Stuttgart damit einen Betrag von 9 Mio. € für Beschaffung und Unterbringung des neuen Höchstleistungsrechners aus ihrem eigenen Haushalt erbringen, d. h. 3,3 Mio. € mehr, als der höchste Stand der Rücklage bei Titel 684 01 war.

Das Wissenschaftsministerium ist der Auffassung, dass die Mittel zweckgerecht eingesetzt worden sind.

Die für die Zukunft notwendigen Mittel für den Betrieb des Höchstleistungsrechenzentrums sind auf der Basis der Fortschreibung des bisherigen Zuschusses eher knapp bemessen. Der Rechnungshof geht in seinem Prüfbericht von einem jährlichen Satz von 10 % des Kaufpreises für die Folgekosten aus; dies wären 3,5 Mio. €. Das Höchstleistungsrechenzentrum muss jedoch mit seinem Zuschuss in Höhe von knapp 3,4 Mio. € neben dem neuen Rechner seine Fileserver, sein Grafiklabor sowie diverse Kleinrechner betreiben. Es werden allerdings Einnahmen der Industrie für eine Mitnutzung erwartet. Das Ministerium wird zum 31. Dezember 2005 hierüber im Detail berichten.